

Bundesgesetzblatt ⁵⁶⁹

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 26. April 2000

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 2000	Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze FNA: 2032-1, 2030-25, 53-4, 2030-2 GESTA: B029	570
19. 4. 2000	Gesetz zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse FNA: neu: 860-5-19 GESTA: M025	571
18. 4. 2000	Verordnung zur Neuordnung der gewerbsmäßigen Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen und zur Änderung weiterer binnenschiffahrtsrechtlicher Vorschriften (Binnenschiffahrtsvermietungs- und Änderungsverordnung – BinSchVermÄndV) FNA: neu: 9501-53; 9500-10, 9501-47, 9501-51, 940-9-20	572
19. 4. 2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung FNA: 860-5-10	597

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 und 14	598
Verkündungen im Bundesanzeiger	599

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 19. April 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 78 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Wörter „sowie Leitung oder fachliche Koordinierung an schulformunabhängigen Orientierungsstufen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491),

geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) werden die Wörter „den Betrag hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ durch die Wörter „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuverdienen“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. April 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Gesetz
zur Stabilisierung des Mitgliederkreises
von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse**

Vom 19. April 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 176 Abs. 1 und § 177 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung des Organisationsrechts der Krankenkassen

1. die Bundesknappschaft wählen, wenn die knappschaftliche Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist,
2. die See-Krankenkasse wählen, wenn die Seekasse für die Leistungsgewährung zuständig ist.

Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 175 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. April 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Für die Bundesministerin für Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Verordnung
zur Neuordnung der gewerbsmäßigen Vermietung
von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrts-
straßen und zur Änderung weiterer binnenschifffahrtsrechtlicher Vorschriften
(Binnenschiffahrtsvermietungs- und Änderungsverordnung – BinSchVermÄndV)**

Vom 18. April 2000

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 6 und des § 12 Abs. 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), dessen § 3 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 7, § 3 Abs. 6 durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) neu gefasst und dessen § 12 Abs. 3 durch Artikel 3 Nr. 5 dieses Gesetzes eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 3 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Verordnung
über die gewerbsmäßige Vermietung
von Sportbooten sowie deren Benutzung
auf den Binnenschiffahrtsstraßen
(Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000
– SportbootVermV-Bin2000*)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Vermieten und Mieten von Sportbooten zur Teilnahme am Verkehr auf den Binnenschiffahrtsstraßen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen
und anzuwendende Vorschriften**

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betriebsstätte:

Geschäftsstelle des Unternehmens, das an einer Binnenschiffahrtsstraße oder an einer Wasserstraße, die mit einer Binnenschiffahrtsstraße verbunden ist, liegt, und an der das Unternehmen Sportboote zur Vermietung anbietet,

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

2. Binnenschiffahrtsstraßen:
die Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes mit Ausnahme der Elbe im Hamburger Hafen und den Seeschiffahrtsstraßen,
 3. Sportboot:
für Sport- oder Erholungszwecke verwendetes Wasserfahrzeug mit einer Länge von weniger als 20 m ohne Ruder und Bugspriet, dessen Produkt aus Länge × Breite × Tiefgang ein Volumen von 100 m³ nicht erreicht, ausgenommen Segelsurfbretter,
 4. Unternehmen:
natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und deren Bevollmächtigte, die Sportboote zum Einsatz auf Binnenschiffahrtsstraßen vermieten,
 5. Vermietung:
gewerbsmäßige Überlassung eines Sportbootes gegen Zahlung eines Entgelts. Wird ein Boot ausschließlich zu Testzwecken einem Kaufinteressenten überlassen, liegt keine Vermietung im Sinne dieser Verordnung vor, wenn die Testfahrt den Zeitraum von 48 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Soweit diese Verordnung auf bestimmte Rechtsverordnungen verweist, bedeuten
1. Binnenschifferpatentverordnung:
die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066),
 2. Binnenschiffs-Untersuchungsordnung:
die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013),
 3. Kennzeichnungsverordnung:
die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572),
 4. Sportbootvermietungsverordnung-See:
die Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1996 (BGBl. I S. 1341),
 5. Rheinpatentverordnung:
die Anlage zu der Einführungsverordnung zur Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2000 (BGBl. II S. 568),
 6. Rheinschiffsuntersuchungsordnung:
die Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 – Anlage zu der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) –, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050),
 7. Sportbootführerscheinverordnung-Binnen:
die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066)

in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit diese Verordnung in den §§ 5, 6 und 8 auf DIN-, EN- oder ISO-Vorschriften verweist, sind diese beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie sind über den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

§ 3

Grundregel, Zuständigkeit

(1) Ein Sportboot darf nur vermietet werden, wenn es dafür technisch zugelassen ist. Die technische Zulassung wird auf Antrag des Unternehmens vom Wasser- und Schifffahrtsamt durch das Bootszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.

(2) Zur Durchführung dieser Verordnung ist das Wasser- und Schifffahrtsamt zuständig,

1. in dessen Amtsbezirk das Sportboot seinen ständigen Liegeplatz hat oder sich die Betriebsstätte befindet oder
2. das dem Sitz des Unternehmens am nächsten liegt.

§ 4

Bootszeugnis

(1) Ein Bootszeugnis darf nur erteilt oder seine Gültigkeit verlängert werden, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass das Sportboot fahrtauglich ist (§ 5). Es wird für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises über die Fahrtauglichkeit erteilt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf für ein Sportboot, das keine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15) besitzt, ein Bootszeugnis auch nur erteilt werden, wenn das Sportboot über einen ausreichenden Restauftrieb verfügt, der es auch in überflutetem Zustand schwimmfähig erhält.

(3) Das Unternehmen muss dem Wasser- und Schifffahrtsamt jede bauliche oder sonstige Veränderung des Sportbootes, die dessen Fahrtauglichkeit beeinflussen kann, mitteilen. Sie ist vom Wasser- und Schifffahrtsamt im Bootszeugnis einzutragen, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass das Sportboot weiterhin fahrtauglich ist. Ist eine der in Satz 1 genannten Veränderungen nicht gemeldet worden, kann das Wasser- und Schifffahrtsamt die Erteilung des Bootszeugnisses widerrufen.

(4) Für Sportboote, die auch im Geltungsbereich der Sportbootvermietungsverordnung-See eingesetzt werden, kann an die Stelle des Bootszeugnisses nach Absatz 1 das Bootszeugnis nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 der Sportbootvermietungsverordnung-See treten, sofern darin als Fahrtbereich auch die zu befahrenden Binnenschiffahrtsstraßen eingetragen sind.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann Bootszeugnisse oder andere Zulassungsurkunden anerkennen, die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt werden. Die Muster dieser Urkunden werden im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

§ 5

Nachweis über die Fahrtauglichkeit

(1) Nachweise über die Fahrtauglichkeit der Sportboote sind:

1. eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung,
2. ein gültiges Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines gemäß Norm EN 45013 von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Boots- und Yachtsachverständigen mit dem Inhalt der Anlage 2 oder
3. eine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Fahrtauglichkeit für Sportboote ohne Antriebsmaschine und für Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW durch ein Abnahmeprotokoll mit dem Inhalt der Anlage 3 vom Wasser- und Schifffahrtsamt bescheinigt werden. Bei neuen Booten, die in Serie hergestellt werden und die mit einer Seriennummerierung versehen sind, kann der Hersteller einen Prototypen vom Wasser- und Schifffahrtsamt überprüfen lassen. Der Nachweis der Fahrtauglichkeit ist für Fahrzeuge dieser Baureihe die Kopie des Abnahmeprotokolls für den Prototypen zusammen mit der Herstellerbescheinigung, die die Baugleichheit mit den übrigen Fahrzeugen dieser Baureihe bestätigt, wenn im Abnahmeprotokoll die Seriennummern der Fahrzeuge aufgeführt sind, für die er gelten soll.

(3) Durch den Nachweis über die Fahrtauglichkeit wird bescheinigt, dass das Sportboot zum Zeitpunkt der Abnahme oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für fahrtauglich befunden worden ist.

(4) Abnahmeprotokolle nach Absatz 1 Nr. 2 für Neufahrzeuge sowie die Konformitätserklärung nach Absatz 1 Nr. 3 gelten zehn Jahre. Die Gültigkeitsdauer der Abnahmeprotokolle für die übrigen Fahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 2 wird vom Germanischen Lloyd oder vom Sachverständigen festgelegt, längstens jedoch für zehn Jahre. Abnahmeprotokolle nach Absatz 2 für Neufahrzeuge gelten sechs Jahre. Für die übrigen Fahrzeuge bestimmt das Wasser- und Schifffahrtsamt die Gültigkeitsdauer; sie beträgt längstens sechs Jahre.

(5) Abnahmeprotokolle aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind einschließlich der durchgeführten Prüfungen und Überwachungen von dem Wasser- und Schifffahrtsamt als gleichwertig anzuerkennen, wenn in ihnen das Schutzniveau der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 bescheinigt ist.

§ 6

Verfahren

(1) Der Antrag auf Ausstellung und Verlängerung des Bootszeugnisses (§ 4 Abs. 1) sowie dessen Änderung (§ 4 Abs. 3) ist vom Unternehmen bei dem nach § 3 Abs. 2 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu stellen.

(2) Im Antrag auf Erteilung des Bootszeugnisses sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Unternehmens und der vertretungsberechtigten Personen sowie eine davon abweichende Anschrift einer besonderen Betriebsstätte,

2. Angaben darüber, ob für das Sportboot bereits ein Bootszeugnis beantragt oder ausgestellt war,
3. Angaben zum Sportboot:
 - a) Fahrzeugart und Hauptbaustoff,
 - b) Fabrikat, Hersteller, Baujahr,
 - c) Bau- oder Seriennummer oder internationale Bootsidentifizierungsnummer nach Norm DIN EN ISO 10087, soweit vorhanden,
 - d) Länge, gemessen über alles ohne bewegliche Teile, Breite über alles und maximaler Tiefgang,
 - e) Zahl der zugelassenen Personen,
 - f) technische Daten aller Antriebsmotoren:
 - Motornummer, Hersteller, Fabrikat, Antriebsart, Antriebsleistung in kW, Baujahr, Art des Motors,
4. Angaben darüber, auf welchen Wasserstraßen das Sportboot vermietet werden soll.

(3) Dem Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung des Bootszeugnisses ist der Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 5 beizufügen.

(4) In einem Antrag auf Verlängerung oder Änderung des Bootszeugnisses sind nur die Angaben nach Absatz 2 zu machen, die sich seit der letzten Antragstellung geändert haben.

(5) Soweit Zweifel an der Fahrtauglichkeit im Sinne des § 5 bestehen, kann das Wasser- und Schifffahrtsamt die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten verlangen. Es kann auch verlangen, dass das Sportboot zur Untersuchung auf dem Trockenen vorgeführt wird.

(6) Unbeschadet der Verpflichtung des Unternehmens nach den Absätzen 1 bis 4 hat dieses auch Änderungen bei den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

§ 7

Kennzeichen

(1) Das Unternehmen hat jedes Sportboot mit einem Kennzeichen nach der Kennzeichnungsverordnung oder mit einem Vermietungskennzeichen nach Absatz 2 zu versehen.

(2) Das Vermietungskennzeichen, das im Übrigen § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kennzeichnungsverordnung entsprechen muss, besteht aus einer Kombination von

1. einem oder mehreren Kennbuchstaben nach Maßgabe der Anlage 1 der Kennzeichnungsverordnung für das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt,
2. der Nummer des Bootszeugnisses, die mit Bindestrich anzuschließen ist und
3. dem Kennbuchstaben „V“.

§ 8

Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen darf die Vermietung eines Sportbootes nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Sportboot nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht fahrtauglich ist.

(2) Das Unternehmen darf ein Sportboot nur vermieten, wenn

1. für das Sportboot ein gültiges von einem Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestelltes Bootszeugnis oder eine nach § 4 Abs. 5 anerkannte Zulassungsurkunde erteilt ist,
2. die im Bootszeugnis oder der Zulassungsurkunde festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und
3. die im Bootszeugnis oder der Zulassungsurkunde eingetragene Ausrüstung an Bord in einsatzbereitem Zustand vorhanden ist.

(3) Das Unternehmen darf ein Sportboot nicht vermieten an

1. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen,
2. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Sportboot erkennbar nicht sicher führen können,
3. a) Kinder unter 12 Jahren,
b) Kinder unter 14 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Segel handelt,
c) Jugendliche unter 16 Jahren, wenn es sich um ein Sportboot mit Antriebsmaschine handelt.

Nummer 3 gilt nicht auf der Eder- und der Diemeltalsperre.

(4) Das Unternehmen darf ein Sportboot

1. mit einer Länge von weniger als 15 m nur an Personen vermieten, die
 - a) über die nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen erforderliche Fahrerlaubnis verfügen, wobei deren § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden ist,
 - b) auf dem Rhein unabhängig vom Wohnsitz über ein Befähigungszeugnis verfügen, das den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer entspricht, sofern das Sportboot mit einer Antriebsmaschine mit einer effektiven Nutzleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS) ausgerüstet ist,
 - c) bei ausländischem Wohnsitz über die Fahrerlaubnis nach Buchstabe a oder über ein amtliches Befähigungszeugnis für Binnengewässer ihres Wohnsitzstaates oder, sofern ein solches dort nicht erteilt wird, über ein Befähigungszeugnis für Binnengewässer eines Wassersportverbandes ihres Wohnsitzstaates verfügen,
 2. mit einer Länge von 15 m und mehr nur an Personen vermieten, die
 - a) auf dem Rhein mindestens über ein Sportpatent nach § 1.04 Nr. 1 Buchstabe c der Rheinpatentverordnung,
 - b) auf den übrigen Binnenschifffahrtsstraßen über die erforderliche Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder ein Befähigungszeugnis nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 3, § 6 Abs. 1 der Binnenschifferpatentverordnung
- verfügen.

(5) Verfügt der Mieter nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis oder das erforderliche Befähigungszeugnis, kann er einen Bootsführer benennen, der die Anforderungen des Absatzes 4 erfüllt. Unbeschadet der Rheinschiffsuntersuchungsordnung kann auch das Unternehmen mit Zustimmung des Mieters auf Fahrzeugen, die nicht eigens zur Beförderung von Fahrgästen gebaut und eingerichtet sind, einen Bootsführer einsetzen.

(6) An der Liegestelle hat das Unternehmen ein fahrbereites Boot nach der Norm EN 1914 und mindestens einen geeigneten Rettungsring bereitzuhalten. Der Rettungsring gilt als geeignet, wenn er die Anforderungen des § 10.05 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung erfüllt. Je nach Art und Umfang des Vermietbetriebs kann das Wasser- und Schifffahrtsamt davon Abweichendes bestimmen.

(7) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass

1. a) der Wortlaut dieser Verordnung an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt aushängt und
b) die Mieter vor Fahrtbeginn auf den Aushang oder in anderer geeigneter Weise auf den Wortlaut dieser Verordnung, insbesondere ihre Pflichten nach § 10, hingewiesen werden,
2. bei einem Sportboot mit Antriebsmaschine, das nicht nur stundenweise vermietet wird, sich die Unterlagen nach Nummer 1 sowie eine beglaubigte Kopie des Bootszeugnisses an Bord befinden und die Mieter vor Fahrtbeginn darauf hingewiesen werden,
3. ein Sportboot, das nicht unter Nummer 2 fällt, auf der Innenseite dauerhaft und deutlich lesbar mit Namen und Anschrift des Unternehmens, mit der Zahl der zugelassenen Personen und mit den im Bootszeugnis eingetragenen Fahrtbereichen versehen ist,
4. der Mieter vor Fahrtbeginn auf örtliche Besonderheiten der Wasserstraße oder des Schiffsverkehrs, auf die Beachtung der jeweiligen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften sowie auf das naturschutzgerechte Verhalten hingewiesen wird,
5. an der Liegestelle das Ein- und Aussteigen überwacht wird.

(8) Das Unternehmen hat den Mieter oder den Bootsführer vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten werden darf und
2. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesetzung während der Fahrt an Bord sein muss.

(9) Sofern das Bootszeugnis für ein Sportboot eine Ausrüstungspflicht mit Rettungswesten nicht oder nichts anderes vorschreibt, hat das Unternehmen an der Betriebsstätte eine ausreichende Anzahl von Rettungswesten in verschiedenen Größen, die mindestens der Norm DIN EN 395 entsprechen, vorzuhalten. Die Rettungswesten sind den Mietern auf Wunsch kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierauf hat das Unternehmen deutlich sichtbar durch einen Aushang hinzuweisen.

§ 9

Charterschein

(1) In den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und c genügt anstelle der dort genannten Fahrerlaubnisse und Befähigungszeugnisse die amtlich anerkannte Bescheinigung des zuverlässigen Unternehmens über die ausreichende Befähigung des Mieters oder des von ihm bestimmten Bootsführers (Charterschein) nach dem Muster der Anlage 4 nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(2) Das Wasser- und Schifffahrtsamt kann dem Unternehmen die Ausstellung von Charterscheinen verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel ein Unternehmen nicht, das wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen des Absatzes 3 oder des § 8 verstoßen hat. Das Unternehmen hat das Verbot nach Satz 1 zu beachten.

(3) Das zuverlässige Unternehmen darf Charterscheine nur ausstellen:

1. zur Fahrt auf Binnenschifffahrtsstraßen nach Anlage 5,
2. für Sportboote, die die Anforderungen nach Anlage 6 erfüllen,
3. an Personen,
 - a) deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nicht offensichtlich ausgeschlossen ist,
 - b) über deren für die zu befahrende Binnenschifffahrtsstraße und das zu fahrende Sportboot ausreichende Befähigung sich das Unternehmen vergewissert und eine Einweisung nach Maßgabe der Anlage 7 durchgeführt hat.

(4) Das Unternehmen und dessen örtlich Bevollmächtigter gilt neben dem Sportbootführer als weiterer Verantwortlicher für dessen Pflichten.

(5) Der Sportbootführer muss die im Charterschein eingetragenen Beschränkungen beachten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 und die Anlagen 4 bis 7 treten am 30. April 2004 außer Kraft.

§ 10

Pflichten des Mieters und des Sportbootführers

(1) Der Mieter darf nicht zulassen, dass ein Sportboot von Personen geführt wird, denen nach § 8 Abs. 3 oder 4 ein Sportboot nicht vermietet werden darf.

(2) Der Sportbootführer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
2. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist und
3. die im Bootszeugnis eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmen

- a) entgegen § 6 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 die Vermietung eines Sportbootes anordnet oder zulässt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2, 3 Satz 1 oder Abs. 4 ein Sportboot vermietet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 ein dort genanntes Boot oder einen geeigneten Rettungsring nicht bereithält,
 - e) entgegen § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass der dort genannte Aushang angebracht ist,
 - f) entgegen § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 oder 4 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Hinweise gegeben werden,
 - g) entgegen § 8 Abs. 7 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass sich die dort genannten Unterlagen und eine beglaubigte Kopie des Bootszeugnisses an Bord befinden,
 - h) entgegen § 8 Abs. 7 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass das Sportboot mit den dort genannten Angaben versehen ist,
 - i) entgegen § 8 Abs. 8 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
 - j) einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder
 - k) entgegen § 9 Abs. 3 einen Charterschein ausstellt,
2. als Mieter entgegen § 10 Abs. 1 zulässt, dass das Sportboot von einer dort genannten Person geführt wird oder

3. als Sportbootführer

- a) entgegen § 9 Abs. 5 eine im Charterschein eingetragene Beschränkung nicht beachtet,
- b) entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
- c) entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist oder
- d) entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass die eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden.

§ 12

Übergangsregelung

Nach der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen vom 11. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1518) ausgestellte Bootszeugnisse gelten ohne förmliche Verlängerung bis zum Ablauf der Gültigkeit des ihnen zu Grunde gelegten Abnahmeprotokolls weiter, wenn eine Kopie dieses Abnahmeprotokolls den Bootszeugnissen beigelegt wird.

Amtliche Vermerke (z.B. Veränderungen):

Wasser- und Schifffahrtsamt

Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

.....

Die Gültigkeit des Bootszeugnisses wird verlängert bis:

Wasser- und Schifffahrtsamt

Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

Bundesrepublik Deutschland
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes



Bootszeugnis

Nr.

Das Sportboot

(Kennzeichen)

mit folgenden Identitätsmerkmalen:

1. Name und Adresse des Unternehmens:

2. Betriebsstätte: ja nein

Adresse: _____

3. Technische Daten des Bootes:

- Fahrzeugart:
- Fahrzeughersteller, Fabrikat:
- Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizierungs-Nr.:
- Hauptbaustoff:
- Länge: Breite: Tiefgang:
- Baujahr:
- Höchstzulässige Personenzahl:

4. Technische Daten des Motors:

1. Motor: 2. Motor*):

- Motor-Nr.:
- Motorhersteller:
- Motor-Fabrikat (Typ):
- Antriebsart:
- Leistung in kW:
- Baujahr:
- Art des Motors:

darf unter den Voraussetzungen der Nummern 6 bis 8 auf folgenden
Wasserstraßen gewerblich vermietet werden:

*) Weitere Motoren auf anliegendem Blatt.

Die Fahrtauglichkeit wurde nachgewiesen durch

- Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung
- Abnahmeprotokoll (GL, Sachverständiger, WSA)
- Konformitätserklärung

5. CE-Kennzeichen: ja nein Herstellerbescheinigung über Prototypenabnahme: ja nein

6. Folgende Ausrüstung ist an Bord mitzuführen:

7. Mindestbesatzung:

8. Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu beachten:

Das Bootszeugnis ist gültig bis: _____

Wasser- und Schifffahrtsamt

Im Auftrag

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

3. Angaben über den Antriebsmotor*)

– Einbaumotor:	<input type="checkbox"/>
• Motornummer: _____	
– Außenbordmotor:	<input type="checkbox"/>
• Motornummer: _____	
– Fabrikat (Hersteller und Typ): _____	
– Baujahr: _____	4.

- Antriebsleistung: _____ kW
- Kraftstoff:
 - Diesel
 - Benzin
 - Sonstige
- Elektroantrieb
- Solarantrieb

II. Schiffskörper und Ausrüstung

(Sportboote mit und ohne Antriebsmaschine)

1. Schiffskörper

- Schiffskörper in ausreichendem Zustand:
- Besichtigt wurde
- Außenhaut:
- Schotte:
- Deck:
- Aufbauten:
- erforderlicher Restauftrieb nachgewiesen (nur Sportboote ohne CE-Kennzeichnung):

Bemerkungen: _____

2. Lenzeinrichtungen**2.1 Motorlenzpumpe**

- funktionstüchtig:

2.2 Handlenzpumpe

- funktionstüchtig:

Bemerkungen: _____

*) Weitere Motoren auf anliegendem Blatt.

3. Anker- und Ankergerätaufrüstung

3.1 Anker

- Art der Anker _____
- Anker in ausreichendem Zustand:
- Ankerkette/-leine in ausreichendem Zustand:

3.2 Schleppleine

- Länge _____ m
- Schleppleine in ausreichendem Zustand:

Bemerkungen: _____

4. Handfeuerlöfcher

Feuerlöfchtyp: _____

- 4.1 Anzahl: _____
- 4.2 Füllgewicht: _____
- 4.3 Letztes Prüfdatum: _____
- 4.4 an geeigneter Stelle

5. Erforderliche Ausrüstung (nur bei Sportbooten mit Antriebsmaschine)

5.1 zugelassene Signalleuchten vorhanden	<input type="checkbox"/>
5.2 Sichtzeichen (Kegel)	<input type="checkbox"/>
5.3 funktionstüchtiges Schallsignalgerät vorhanden	<input type="checkbox"/>
5.4 Rettungsmittel	<input type="checkbox"/>
- Art: _____	
- Anzahl: _____	
5.5 Reservepaddel	<input type="checkbox"/>
5.6 Bootshaken	<input type="checkbox"/>
5.7 Leinen	<input type="checkbox"/>
- Art: _____	
- Anzahl: _____	
5.8 Fender	<input type="checkbox"/>
- Anzahl: _____	
5.9 Verbandkasten	<input type="checkbox"/>
	6.

6. Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen

- Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen vorhanden:
- Baumusterprüfbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung liegt vor:

Ausgestellt von: _____

7. Flüssiggasanlagen

- Flüssiggasanlagen vorhanden:
- Prüfbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt G 608 liegt vor:

Prüfungszeugnis-Nr.: _____

III. Antriebsanlage**1. Maschineneinrichtung**

1.1 Antriebsanlage funktionstüchtig:

1.2 Brennstoffsystem

- Anzahl der Tanks: _____
- dicht:
- in betriebssicherem Zustand:

1.3 Abgassystem in betriebssicherem Zustand:

Bemerkungen: _____

2. E-Anlage**2.1 Batterie:**

- Anzahl: _____
- in ausreichendem Zustand:
- ordnungsgemäß aufgestellt:
- ausreichende Belüftung:
- Gesamtkapazität: _____

2.2 Verteilernetz in gutem Zustand:

2.3 Alle Verbraucher funktionstüchtig

- Signalleuchten:
- Schallsignalgerät:
- übrige Verbraucher:

Bemerkungen: _____

IV. Ergebnis

- 1. Das Sportboot ist zum Zeitpunkt der Untersuchung fahrtauglich:
- 2. Auflagen erforderlich:
- 3. Festsetzung der Mindestbesatzung erforderlich:
- 4. Zugelassene Personenzahl: _____

Bemerkungen (betr. Auflagen, Mindestbesatzung): _____

Das Abnahmeprotokoll ist gültig bis

Die Abnahme erfolgte durch:

Ort und Datum

Stempel

Unterschrift

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 2)

Wasser- und Schifffahrtsamt

Abnahmeprotokoll und Fahrtauglichkeitsbescheinigung
gemäß § 5 Abs. 2 der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000

Erste Untersuchung Nachuntersuchung Sonderuntersuchung
des Sportbootes mit folgenden Identitätsmerkmalen:

1. Technische Daten des Bootes:

- Fahrzeugart:
- Fahrzeughersteller, Fabrikat:
- Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizierungs-Nr.:
- Hauptbaustoff:
- Länge: Breite: Tiefgang:
- Baujahr:
- Höchstzulässige Personenzahl:

2. Technische Daten des Elektromotors:**1. Motor:****2. Motor:**

- Motor-Nr.:
- Motorhersteller:
- Motor-Fabrikat (Typ):
- Leistung in kW:
- Baujahr:

Weitere Motoren siehe Beiblatt!

3. Kennzeichen:**4. Name und Adresse des Unternehmens:****Ergebnis:**

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Nachweis des erforderlichen Restauftriebs vorhanden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Das Kennzeichen ist angebracht | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Name und Anschrift des Unternehmens sind angebracht | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 4. Zul. Personenzahl ist angebracht | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 5. Fahrtbereiche sind angebracht | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 6. Das Sportboot befindet sich zur Zeit der Abnahme
in fahrtauglichem Zustand | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

7. Es wurden folgende Mängel festgestellt:

keine Mängel

folgende Mängel

Die Mängel sind abzustellen bis

8. Folgende Ausrüstung:

ist vorhanden:

muß ergänzt werden:

9. Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu beachten:

10. Bemerkungen:

Die Fahrtauglichkeitsbescheinigung ist gültig bis _____

Untersuchungsort

Datum

Unterschrift

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1)

Charterschein (Muster)

Außenseiten

Der Charterschein ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten. Er bewirkt als amtlich anerkannte Bescheinigung über die Befähigung lediglich, dass das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne vorgeschriebenes Befähigungszeugnis zugelassen ist, wenn und solange die Randbedingungen, unter denen er ausgestellt ist, eingehalten werden:

1. Gültig nur nach Maßgabe der umstehenden Eintragungen
2. Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter
3. Für den Plauer See sind die zusätzlichen Beschränkungen nach dem ausgehändigten Merkblatt zu beachten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Charterschein

Innenseiten

Dieser Charterschein ist gültig zum Führen des vermieteten Sportbootes mit dem

Kennzeichen:

auf der Binnenschiffahrtsstraße:

.....

von

bis

vom

bis

und unter Beachtung der umstehenden Anweisungen.

Unternehmen:

Inhaber:

Frau
Herr

(Vor- und Familienname)

.....

Eigenhändige Unterschrift

ausgewiesen durch: Personalausweis
 Reisepass

Nr.

Kfz-Führerschein ja nein

Staatsangehörigkeit:

.....

(Ort und Datum der Ausstellung)

.....

(Unterschrift)

Anlage 5
(zu § 9 Abs. 3 Nr. 1)

Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterschein befahren werden dürfen

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von km	bis km	Beschränkungen
1.1	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)	0,95 (Schleuse Dömitz)	150,0 (einschl. Binnenmüritz bis zur Streichlinie zwischen der Leuchttonne Eldenburg und der grünen Tonne W7)	
1.2	MEW – Plauer See	Lenz	Plaue	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchfahrt nur auf dem betonnten Fahrwasser 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen an Bord müssen Schwimmwesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt
2	Stör-Wasserstraße	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	
3	Müritz-Havel-Wasserstraße	0,0 (einschl. Kleine Müritz, Müritz bis Werft Rechlin und Rheinsberger Gewässer)	31,8	
4	Obere Havel-Wasserstraße	15,9 (Schleuse Zehdenick)	94,4 (Hafen Neustrelitz) einschl. Templiner und Lychener Gewässer sowie Wentow See	
5	Saar	87,6	dt.-franz. Grenze	

Anlage 6
(zu § 9 Abs. 3 Nr. 2)

Anforderungen an Fahrzeuge,
die mit Charterschein geführt werden dürfen

- 1) Bestehen einer Haftpflichtversicherung
- 2) Länge \leq 13 m
- 3) Höchstgeschwindigkeit begrenzt auf 12 km/h im stillen Wasser, wobei eine ausreichende Manövrierfähigkeit erhalten bleiben muss und eine Untermotorisierung nicht eintreten darf
- 4) Personenzahl \leq 10, jedoch nicht mehr als im Bootsschein zugelassen
- 5) Ausrüstung:
 - a) Für jede zugelassene Person Rettungsmittel nach § 8 Abs. 9 an Bord
 - b) Handfeuerlöscher
 - c) zulassungsfreie Signalmittel
 - d) Rettungsring mit Sicherheitsleine
 - e) 2. Paddel als Ersatz, Bootshaken, Verbandskasten
 - f) Tafel/Aufkleber über Verkehrsvorschriften nach dem Muster des Anhangs 1
 - g) amtliche Karten/Handbücher für die zu befahrenden Binnenschifffahrtsstraßen
 - h) Merkblatt „Verhalten in Schleusen“ nach dem Muster des Anhangs 2
 - i) Ausstattung mit einem mobilen Telekommunikationsendgerät (Handy) – nur zur Durchfahrt des Plauer Sees

Anhang 1
(zu Anlage 6)

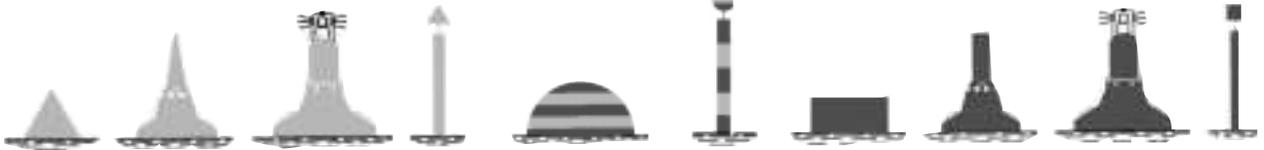
Aufkleber/Tafel über Verkehrsvorschriften

I. Bezeichnung der Fahrrinne

Linke Seite (stromab)

Spaltung

Rechte Seite (stromab)

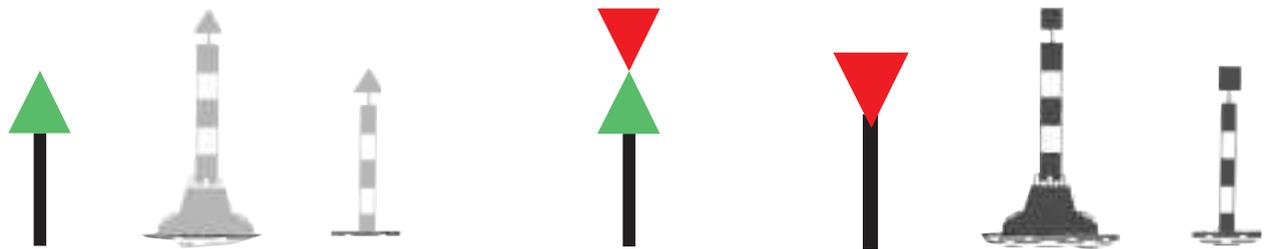


II. Bezeichnung der Wasserstraße und von Hindernissen

Linke Seite (stromab)

Spaltung

Rechte Seite (stromab)



III. Wichtige Verkehrszeichen

1. Verbot der Durchfahrt



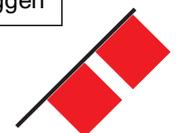
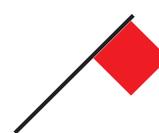
Tafel



Lichter

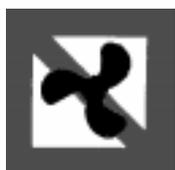


Flaggen



gilt nicht für
Fahrzeuge < 20 m
Länge und ohne
in Tätigkeit gesetzte
Maschine

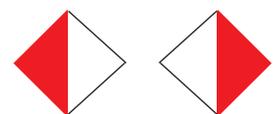
2. Beschränkte Fahrverbote



für Fahrzeuge
mit in Tätigkeit
gesetzter
Maschine

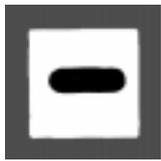


für Sportboote

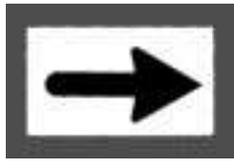


außerhalb
der
angezeigten
Begrenzung

3. Verhalten während der Fahrt



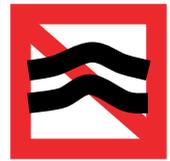
Anhalten



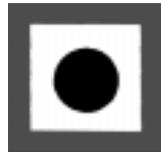
Pfeilrichtung einschlagen



Geschwindigkeitsbeschränkung in km/h



Sog- und Wellenschlag vermeiden



Schallsignal geben



Abstand (in m) einhalten



Wenden verboten



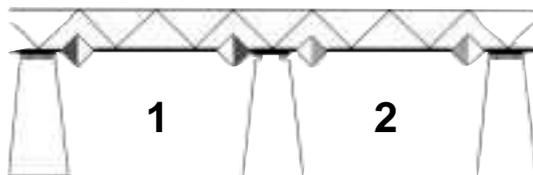
Ende eines Ge- oder Verbots



Nicht frei fahrende Fähre



Hinweis auf ein Wehr



Brückendurchfahrt:
1 nur innerhalb der Begrenzung erlaubt
2 innerhalb der Begrenzung empfohlen

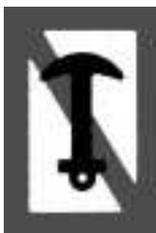


Brückendurchfahrt:
1 in beiden Richtungen
2 in dieser Richtung befahrbar, Gegenrichtung gesperrt

4. Verhalten beim Stillliegen



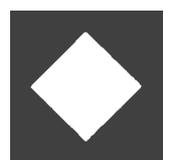
Stillliegen verboten



Ankern verboten



Festmachen verboten



Liegeplatz für alle



Stillliegen
erlaubt



Ankern
erlaubt



Festmachen
erlaubt



Liegeplatz
für alle, nicht
Schubschiff-
fahrt

IV. Wichtige Schallsignale



1 langer Ton: „Achtung“



1 kurzer Ton: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“



2 kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“



3 kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“



4 kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“



Folge sehr kurzer Töne: „Gefahr eines Zusammenstoßes“



1 langer Ton, 1 kurzer Ton: „Ich wende über Steuerbord“



1 langer Ton, 2 kurze Töne: „Ich wende über Backbord“



Ausweichregeln

Es weichen aus – grundsätzlich nach Steuerbord –

- ✓ Fahrzeuge mit blauem Funkellicht haben immer Vorrang
- ✓ Kleinfahrzeuge den anderen Fahrzeugen
- ✓ Motorisierte Kleinfahrzeuge den nichtmotorisierten
- ✓ Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf – fast – entgegengesetztem Kollisionskurs:
Begegnung Backbord – Backbord
- ✓ Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf kreuzendem Kollisionskurs:
das backbordseitige Kleinfahrzeug dem steuerbordseitigen

Anhang 2 (zu Anlage 6)

Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet: – noch – keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

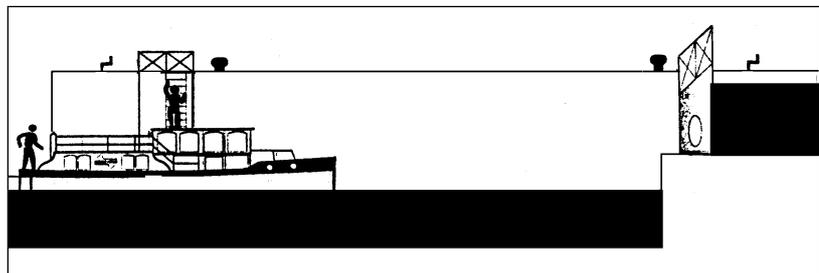
- Überholen verboten.
- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand, befinden.
- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Drempel ausgeschlossen ist.
- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
- Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
- Fender verwenden.
- Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
- Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.
- **Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!**

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

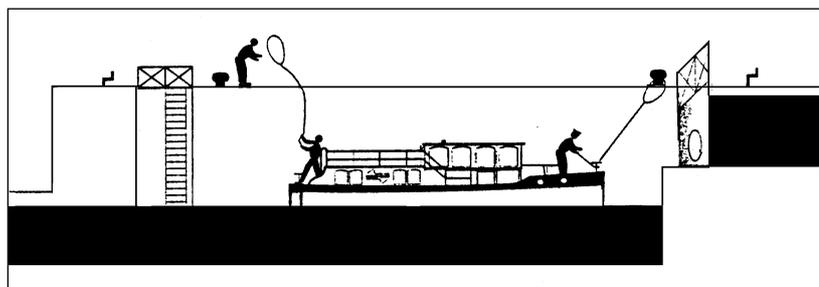
Aufwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein.

Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

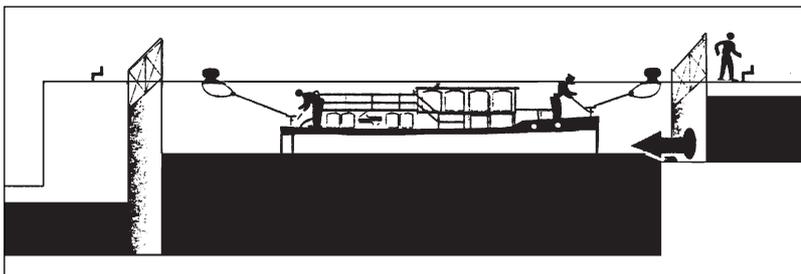


Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück. Ist die Leine zu kurz, kann auch mit Hilfe eines Palsteks eine Schlaufe geschaffen werden, die die Person an Land um den Poller legt.

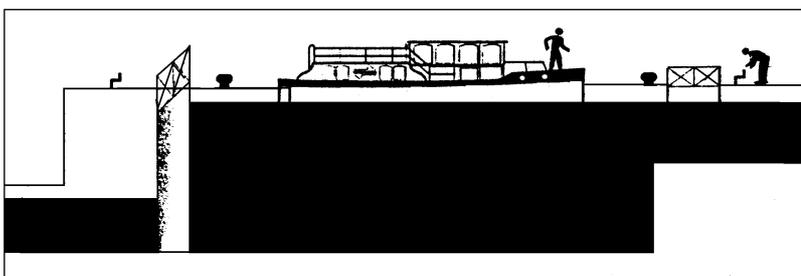


Bei Selbstbedienungsschleusen:
Tore schließen, Schieber öffnen!

Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



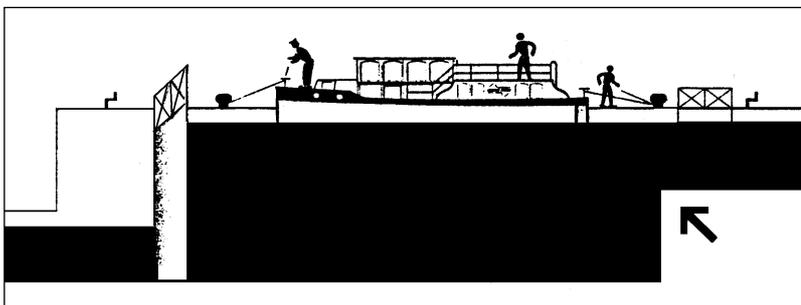
Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen.

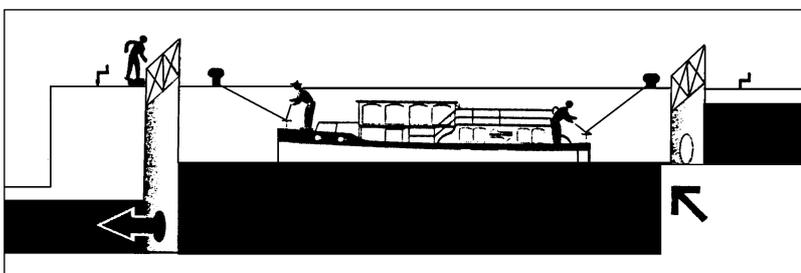
Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

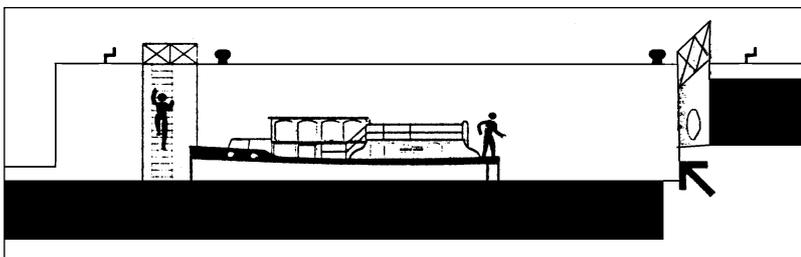
Bei Selbstbedienungsschleusen:
Tore schließen, Schieber öffnen!



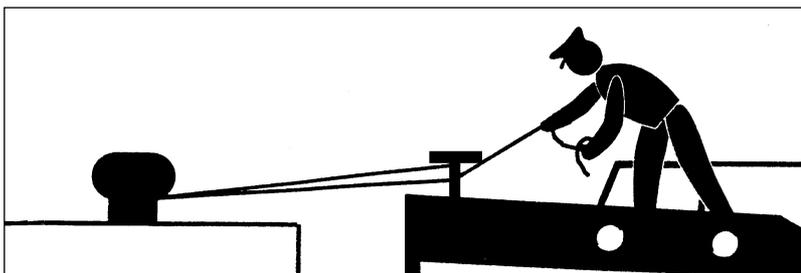
Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zu den Schleusentoren halten – Drempel –.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können – Verletzungsgefahr: Quetschungen –.



Einweisung

I. Einweiser

Die Einweisung muss eine Person durchführen, die mindestens Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen ist und über besondere Kenntnisse des Fahrtgebietes verfügt.

II. Einweisung in das wasserstraßenbezogene Verkehrsverhalten

Dauer in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden, mindestens 2 Stunden

1. Theoretischer Teil

- 1.1 Verantwortlichkeit des Sportbootführers
- 1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten, z. B. Schleusen, geschützte Wehre bei hohen Wasserständen
- 1.3 Verkehrsregeln
 - 1.3.1 Allgemeine Vorschriften
 - 1.3.2 Regeln für Kleinfahrzeuge untereinander und gegenüber anderen Fahrzeugen
- 1.4 Tagbezeichnung
 - 1.4.1 Verkehrszeichen
 - 1.4.2 Betonung
 - 1.4.3 Schallzeichen
- 1.5 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen
- 1.6 Vermeidung von Sog und Wellenschlag
- 1.7 Umweltgerechtes Verhalten und insbesondere seine Bedeutung im Fahrtgebiet
 - 1.7.1 „Goldene Regeln“
 - 1.7.2 Umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen
- 1.8 Zuständige Behörden

2. Praktischer Teil

- 2.1 Motor starten und stoppen
- 2.2 An- und Ablegen
- 2.3 Vorwärtsfahrt, Rückwärtsfahrt und Aufstoppen
- 2.4 Festmachen
- 2.5 Mann-über-Bord-Manöver
- 2.6 Verhalten bei
 - 2.6.1 Grundberührungen
 - 2.6.2 Ausfall der Maschinenanlage
 - 2.6.3 Motorbrand
 - 2.6.4 Manövrierunfähigkeit
- 2.7 Anlegen von Rettungswesten

III. Einweisung in das Fahrzeug

Dauer ca. 1 Stunde in Abhängigkeit von Vorkenntnissen des Einzuweisenden

1. Steuerstand

- 1.1 Alle Schalter und Instrumente erläutern
- 1.2 Funktionsweise von Start- und Steuereinrichtungen
- 1.3 Erklärung der notwendigen täglichen Kontrollmaßnahmen
- 1.4 Lenzpumpe erläutern
- 1.5 Zugang zu Schraube und Stopfbuchse erläutern

2. Oberdeck

- 2.1 Maschine, Heizung, Auspuff
- 2.2 Gefährlichkeit des drehenden Propellers
- 2.3 Anker
- 2.4 Einfüllstutzen für Kraftstoff und Trinkwasser, Fäkalienabsaugung
- 2.5 Rettungsmittel, Bootshaken, Laufbrett, Fender, Festmacherleinen, Knoten
- 2.6 Anschluss für landseitige Stromversorgung

3. Innenbereich

3.1 Elektrische Einrichtungen 3.2 Gasbetriebene Einrichtungen 3.3 Bilgenkontrolle 3.4 Feuerlöscher 3.5 Wasserversorgung, -ablauf, Toilettenanlage **IV. Erklärung**

Der Einweiser und der/die Sportbootführer bestätigen, dass alle angekreuzten Teile der Einweisung durchgeführt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Einweiser

Unterschrift(en) Sportbootführer



Bitte ausfüllen und vor Fahrtantritt an das für das Fahrtgebiet zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt und an die zuständige Dienststelle der Wasserschutzpolizei weiterleiten!

Fahrzeug

Kennzeichen:

Länge:

Breite:

Fahrtgebiet

Binnenschifffahrtsstraße:

von:

(km- und/oder Ortsangabe)

bis:

(km- und/oder Ortsangabe)

über:

(Ortsangabe)

Dauer

von:

bis:

Artikel 2
Änderung der Kostenverordnung
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Die Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch § 27 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

„4. Eintragung einer Änderung		
a) Name oder Anschrift des Eigentümers oder technische Angaben des Fahrzeugs	§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 der in Nummer 1 genannten Ver- ordnung	20
b) Eigentumsverhältnisse	§ 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der in Nummer 1 genannten Ver- ordnung	30“.

2. Abschnitt IV des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

„IV. Wassersport- und Sportbootverkehr			
1. Ausstellen des Bootszeugnisses	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Sportboot- VermV-Bin2000	28	55 [Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahr- zeug um 25 vom Hun- dert bei gleich- zeitiger Ausstel- lung von Bootszeug- nissen für meh- rere baugleiche Fahrzeuge für denselben Antragsteller]
2. Eintragung einer Änderung	§ 4 Abs. 3 Satz 2 Sportboot- VermV-Bin2000		30
3. Verlängerung des Bootszeugnisses	§ 4 Abs. 1 Satz 1 Sportboot- VermV-Bin2000	28	25
4. Untersuchung und Ausstellen einer Fahr- tauglichkeitsbescheinigung für nichtmoto- risierte Sportboote oder Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW je nach Umfang der Untersuchung	§ 5 Abs. 2 SportbootVermV- Bin2000	28	40 bis 85
5. Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellen einer Fahrtauglichkeitsbeschei- nigung für nichtmotorisierte Sportboote oder Sportboote mit einer elektrischen An- triebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW je nach Umfang der Untersuchung	§ 5 Abs. 2 SportbootVermV- Bin2000	28	1/5 bis 5/5 der Gebühr nach Nummer 4
6. Untersuchung und Ausstellen einer Fahr- tauglichkeitsbescheinigung für nichtmoto- risierte Sportboote oder Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW je nach Umfang der Untersuchung – Prototypenabnahme –	§ 5 Abs. 2 SportbootVermV- Bin2000	28	
a) Serie bis einschließlich 10 Fahrzeuge			150 bis 250
b) Serie bis einschließlich 25 Fahrzeuge			400 bis 600
c) Serie bis einschließlich 50 Fahrzeuge			850 bis 1 200
d) Serie über 50 Fahrzeuge			1 000 bis 1 500

- | | | | |
|---|-----------------------------------|----|--|
| 7. Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellen einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung für nichtmotorisierte Sportboote oder Sportboote mit einer Antriebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW je nach Umfang der Untersuchung
– Prototypenabnahme – | § 5 Abs. 2 SportbootVermV-Bin2000 | 28 | 1/5 bis 5/5 der Gebühr nach Nummer 6“. |
|---|-----------------------------------|----|--|

3. Nummer 28 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„28 Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000 – SportbootVermV-Bin2000 vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572)“.

Artikel 3

Änderung der Verordnung
über die Kennzeichnung von auf Binnenschiff-
fahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen

Die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), geändert durch § 9 der Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bugseiten“ durch die Wörter „Bug- oder Heckseiten“ und das Wort „Heck“ durch das Wort „Spiegelheck“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Er darf als deutsches Kennzeichen nicht mehr als ein Kennzeichen nach § 3 Nr. 4, § 4 oder § 5 anbringen.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. das Vermietungskennzeichen nach § 7 der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000 vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572).“

3. In § 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Ausweises“ eingefügt.

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Eigentümer hat ein ungültiges oder ungültig gewordenes Kennzeichen unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Dies gilt auch, wenn er das Kleinfahrzeug abgemeldet hat.“

5. § 11 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird ein neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 4 mehr als ein Kennzeichen anbringt,“.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die neuen Buchstaben e bis g.

c) Im neuen Buchstaben f wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

d) Im neuen Buchstaben g wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) Nach dem neuen Buchstaben g wird folgender neuer Buchstabe h angefügt:

„h) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein Kennzeichen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt und nicht oder nicht rechtzeitig unkenntlich macht.“

Artikel 4

Neufassung der Kostenverordnung
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 4 Abs. 2, §§ 5, 8 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 9, § 11 Nr. 1 Buchstabe b und d, Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. August 2000 in Kraft.

(3) Die Sportbootvermietungsverordnung-Binnen vom 11. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1518) und § 18 der Talsperrenverordnung vom 24. Februar 1982 (Verkehrsblatt S. 116), die zuletzt durch § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, treten mit Ablauf des 30. April 2000 vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.

(4) § 3 Abs. 4 bis 8, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 6, § 11 Nr. 2 Buchstabe b und n und § 12 der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen vom 11. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1518) treten mit Ablauf des 31. Juli 2000 außer Kraft.

Berlin, den 18. April 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe
von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung**

Vom 19. April 2000

Auf Grund des § 31 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 9. September 1993 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 1997 (BGBl. I S. 2328; 1998 I S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Indikation „Analgetika“ wird wie folgt gefasst:

„Analgetika	10	30	50
– Kombinationen mit Codein	10	20	—
– Kombinationen mit Codein mit Zulassung zur Behandlung von Tumorschmerz	10	20	100
– Opioide unter BtMVV, sowie solche mit verzögerter Wirkstofffreisetzung (Monopräparate oder in Kombination mit einem Opioidantagonisten)	20	50	100“.

b) Die Indikation „Antibiotika/Chemotherapeutika“ wird wie folgt gefasst:

„Antibiotika/Chemotherapeutika	14	30	200
– Pipemidsäure	20	50	100
– Tetracyclinderivate*)	—	50	100
– Malariamittel	20	50	100
– Protease-Inhibitoren	180	360	540“.

c) Die Indikation „Antimykotika“ wird wie folgt gefasst:

„Antimykotika	30	50	100“.
---------------	----	----	-------

d) Die Indikation „Virustatika“ wird wie folgt gefasst:

„Virustatika	25	50	100
– Ganciclovir	180	360	—
– Ribavirin	84	168	—“.

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Indikation „Antidiabetika (Insuline)“ wird wie folgt gefasst:

„Antidiabetika (Insuline)			
– Inj-FI und Pumpen	10 ml	50 ml	—
– Pens	7,5 ml	30 ml	—“.

b) Die Indikation „Antidote“ wird wie folgt gefasst:

„Antidote	5	10	—
– Deferoxamin	5	10	50“.

c) Die Indikation „Antikoagulantien“ wird wie folgt gefasst:

„Antikoagulantien	10	25	100“.
-------------------	----	----	-------

d) Die Indikation „Nebenschilddrüsenhormone/Calciumstoffwechselregulatoren“ wird wie folgt gefasst:

„Nebenschilddrüsenhormone/Calciumstoffwechselregulatoren			
– Calcitonin	5	20	50
– Biphosphonate	5	10	—“.

Artikel 2

Neufassung der Verordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 19. April 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
In Vertretung
Erwin Jordan

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 17. April 2000

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 2000	Gesetz zu dem Abkommen vom 5. November 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiffahrtsbeziehungen	598
	GESTA: XJ010	
2. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	606
2. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	606
2. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	607
2. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	607
3. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	608
3. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	608
7. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden	609
7. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	610
10. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-dominikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	610
10. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen)	612
14. 2. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	612
14. 2. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lettischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	613
14. 2. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	613
14. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	614
15. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	616
16. 2. 2000	Bekanntmachung zu dem deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommen über die Rechtsstellung von Kreditgenossenschaften der amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	617
17. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	618

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 14, ausgegeben am 20. April 2000

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 2000	Gesetz zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit an die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (IKSRRechtsG) <small>GESTA: N001</small>	622
14. 4. 2000	Verordnung zur Änderungsvereinbarung zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation	623
17. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	630
23. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	632
23. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	634
23. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	635
24. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	637
24. 2. 2000	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	638
10. 3. 2000	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	640
14. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	642
20. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dominikanischen Abkommens über den Luftverkehr	643
22. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-simbabwischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	643
23. 3. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über Soziale Sicherheit	644

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 3. 2000 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) <small>96-1-2-134</small>	7345	(77 19. 4. 2000)	18. 5. 2000
27. 3. 2000 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) <small>96-1-2-135</small>	7345	(77 19. 4. 2000)	18. 5. 2000
27. 3. 2000 Achtzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) <small>96-1-2-147</small>	7346	(77 19. 4. 2000)	18. 5. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 3. 2000 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	7346	(77 19. 4. 2000)	18. 5. 2000
29. 3. 2000 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Friedrichshafen) 96-1-2-158	7346	(77 19. 4. 2000)	18. 5. 2000
29. 3. 2000 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) 96-1-2-181	7347	(77 19. 4. 2000)	18. 5. 2000